

Vereinbarung

Nummer: **2010-00X MS**

zwischen

Verband der Automobilindustrie e.V.
Qualitäts Management Center
Behrenstraße 35
10117 Berlin

nachfolgend "VDA QMC" genannt

und

Firma ABCD
Muster Straße 123
D-12345 Muster

nachfolgend "Lizenznehmer" genannt

über einen permanenten Zugriff auf das Internetportal des VDA QMC.

Präambel

VDA QMC (Qualitäts Management Center im Verband der Automobilindustrie) unterhält einen Internet Webshop zum Austausch und zur Verbreitung von qualitätsbezogenen Publikationen. Hierzu gehört der Bereich „Internetportal“ in dem eine Bibliothek der aktuellen VDA QMC Bände Publikationen unterhalten wird.

1. Rechte und Verantwortlichkeiten

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen, nach denen der Lizenznehmer einen permanenten Zugriff auf den Bereich „Internetportal“ des VDA QMC Webshops erhält.

1.2 Der Lizenznehmer erhält die Möglichkeit alle Veröffentlichungen in Deutsch und in Englisch (falls vorhanden), zu denen VDA QMC das alleinige Urheberrecht hat, herunterzuladen, um sie in das konzerneigene Netzwerk (z.B. Intranet) einzustellen. VDA QMC verpflichtet sich die jeweils aktuellen PDF-Dateien bereitzustellen und Neuerungen per E-Mail bekannt zugeben.

1.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die PDF-Dateien nicht über die Anwendung im internen Netzwerk (z.B. Intranet) hinaus weiterzugeben bzw. weiterzuverbreiten. Die Verwendung der Daten ist nur den Mitarbeitern des Lizenznehmers gestattet.

1.4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich dem VDA QMC die Daten von max. zwei Ansprechpartnern mitzuteilen (Name und E-Mail), die eine Zugriffsberechtigung auf das Internetportal des VDA QMC erhalten. Die Änderungen von diesen Daten werden durch den Lizenznehmer unaufgefordert dem VDA QMC mitgeteilt.

2. Übertragung dieser Vereinbarung auf Dritte

2.1 Die Rechte und Pflichten der Vereinbarung können nicht übertragen werden.

3. Entgelt

3.1 Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird eine jährliche Nutzungsgebühr durch den Lizenznehmer fällig. Die Nutzungsgebühr orientiert sich an der Anzahl Mitarbeiter weltweit des Lizenznehmers und wird auf **X.XXX,00 EUR / Kalenderjahr zzgl. MwSt.** vereinbart.

3.2 VDA QMC behält sich vor, in Abhängigkeit vom Umfang des Angebots die Nutzungsgebühr zu reduzieren bzw. anzuheben. Für diesen Fall wird festgelegt, dass die Preisanpassung der Nutzungsgebühr höchstens 5%/Jahr beträgt und dem Lizenznehmer mindestens 70 Tage vor Jahresende schriftlich mitgeteilt wird.

3.3 Die laufende Gebühr ist am Jahresanfang fällig. Angebrochene Kalenderjahre werden anteilig nach vollen Monaten abgerechnet.

4. Vereinbarungsdauer und Kündigung

4.1 Die Vereinbarung ist zunächst gültig bis zum Ende des auf die Unterzeichnung folgenden vollen Kalenderjahres. Die Vereinbarung wird automatisch um jeweils 12 Monate verlängert, wenn nicht 60 Tage vor Jahresende gekündigt wird.

4.2 Dieser Vereinbarung kann von VDA QMC schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Lizenznehmer wesentliche Verpflichtungen dieser Vereinbarung (insbesondere zum Pkt. 1.3) nicht einhält/erfüllt.

5. Schlichtung und Gerichtsstand, Vertragsstatus

5.1 Alle Streitigkeiten, die im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, sollen zunächst durch die Vereinbarungsparteien selbst gelöst werden. Erst wenn eine Beilegung des Streites nicht erreicht werden kann, kommt ein Schlichtungsverfahren in Betracht.

5.2 Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit entschieden werden. Als Schiedsgericht wird das bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main eingerichtete ständige Schiedsgericht vereinbart.

5.3 Für alle gerichtlichen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird der Gerichtstand Frankfurt/Main vereinbart. Auf diesem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf - Anwendung.

6. Salvatorische Klausel

6.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung soll nicht die Nichtigkeit der ganzen Vereinbarung zu Folge haben. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, eine derartige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise ermöglicht. Das Gleiche gilt, wenn diese Vereinbarung eine Lücke enthält, deren Schließung zur Zweckerreichung erforderlich ist.

6.2 Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, Nebenabreden sind ungültig.

Lizenznehmer:

Name in Druckschrift

Unterschrift und Stempel

Ort, Datum

**Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Qualitäts Management Center (VDA QMC)**

i.V.

i.A.

Heinz-Günter Plegniere

Norbert Haß

Berlin, den